

Stadt Heidelberg
Dezernat I, Personal und Organisationsamt

Änderung der Vergabewertgrenzen

Informationsvorlage

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung	Kenntnis genommen	Handzeichen
Haupt- und Finanzausschuss	09.07.2008	Ö	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein	
Gemeinderat	23.07.2008	Ö	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein	

Inhalt der Information:

Der Haupt- und Finanzausschuss und der Gemeinderat nehmen das beabsichtigte Vorgehen zur Anwendung der Vergabewertgrenzen zur Kenntnis.

I. Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Nummer/n: (Codierung)	+ / - berührt:	Ziel/e:
QU 1	+	Ziele: Solide Haushaltswirtschaft Begründung: Die Erhöhung von Wertgrenzen der freihändigen Vergabe und der beschränkten Ausschreibung bei gleichzeitiger Forderung nach Gegenangeboten, deren Anzahl nach Auftragshöhe gestaffelt ist, ermöglicht einen bedingten Wettbewerb, der durch eine Konkurrenzsituation wirtschaftliches Handeln ermöglicht.
AB 1	+	Ziele: Stabile wirtschaftliche Entwicklung fördern Begründung: Im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten kann bei vermehrter freihändiger Vergabe und beschränkter Ausschreibung auch die heimische Wirtschaft u.a. durch die beschleunigte Abwicklung von Vergabeverfahren profitieren.

2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

keine



II. Begründung:

Die Komplexität des Themenbereichs Vergabe erfordert eine organisatorische Weiterentwicklung der bisherigen Aufgabenerledigung. Die in diesem Zusammenhang beabsichtigte Teilzentralisierung von Vergabeaufgaben wird derzeit unter Einbeziehung der betroffenen Ämter geprüft und soll im Rahmen einer Organisationsentwicklung weiter konkretisiert werden.

In einem zweiten Schritt ist beabsichtigt, eine Vergabeordnung zu erlassen, welche die Rahmenbedingungen und Verfahrensregeln für die Vergabe durch städtische Ämter verbindlich fest schreibt. Hierbei sollen auch in den Ausschreibungsverfahren neue Qualitäten verankert werden, die im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten für die heimische Wirtschaft hilfreich sind.

Im Vorgriff darauf soll eine sinnvolle Festlegung und Anwendung von Wertgrenzen für die freihändige Vergabe und die beschränkte Ausschreibung von Bauleistungen nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) sowie sonstigen Lieferungen und Leistungen nach der Verdingungsordnung für Lieferungen und Leistungen (VOL) erfolgen. Die bisher bei der Stadt für den VOB-Bereich angewandten Wertgrenzen für die freihändige Vergabe (ohne Gegenangebot bis 3.500 €, mit Gegenangeboten bis 7.000 €) sollen für die Zeit bis zum Erlass der oben genannten städtischen Vergabeordnung fortgeschrieben werden. Dabei sollen einerseits Gestaltungsfreiräume im Vergabewesen besser genutzt werden, gleichzeitig ist jedoch auch das Thema Korruptionsvorbeugung zu beachten. In diese Überlegungen sind die durch den Wirtschaftsausschuss des Landtages vorgeschlagenen Wertgrenzen (vgl. Anlage 1) für freihändige Vergaben und beschränkte Ausschreibungen einzubeziehen. Im Ergebnis sollen die Vorschläge des Wirtschaftsausschusses von der Höhe her für VOB-Vergaben unverändert umgesetzt werden.

Für den VOL-Bereich, für den die Anwendung der Verdingungsordnung für die Kommunen zwar empfohlen aber nicht zwingend vorgegeben ist, sollen vorübergehend über die oben genannten Vorschläge hinausgehende Wertgrenzen Anwendung finden.

Die genannten Regelungen tragen zum Teil auch dem parallel zu den verwaltungsinternen Überlegungen eingereichten Antrag Nr. 0021/2008/AN zur Erhöhung der Wertgrenzen Rechnung, der Vorschläge zur Ausgestaltung dieser Grenzen enthält und dabei teilweise über die durch den Wirtschaftsausschuss vorgeschlagenen Werte für den VOB-Bereich hinausgeht.

Zu den Wertgrenzen im Einzelnen: Die Anwendung der Wertgrenzen analog des Vorschlages des Wirtschaftsausschusses soll zum 01.07.2008 für den VOB-Bereich umgesetzt werden. Danach sind freihändige Vergaben bei Aufträgen bis maximal 20.000 € zulässig. Beschränkte Ausschreibungen können bis max. 40.000 €, bei Roh-, Straßen- und Tiefbaumaßnahmen bis 75.000 € und bei überregionalem Wettbewerb bis 100.000 € erfolgen. Der Vorschlag bezieht sich ausschließlich auf Grenzen für freihändige Vergaben und beschränkte Ausschreibungen, gibt jedoch keine Anhaltspunkte, in welchem Umfang bei den jeweiligen Vergabearten Gegenangebote erforderlich sind.

Insbesondere im Hinblick auf die Korruptionsvorbeugung, auf die Sicherstellung eines angemessenen Wettbewerbs und auf die Frage der Wirtschaftlichkeit halten wir es für erforderlich, auch bei der freihändigen Vergabe ab ca. 3.500 € Gegenangebote (Anzahl gestaffelt nach Auftragshöhe) anzufordern und einzubeziehen.

Im Bereich der VOL, deren Anwendung unterhalb des Schwellenwertes für europaweite Ausschreibungen von ca. 206.000 € für Kommunen zwar empfohlen, aber nicht bindend vorgegeben ist, soll die öffentliche Ausschreibung für eine Übergangszeit in der Regel erst ab einem Wert von 100.000 € durchgeführt werden.

Eine Abweichung von den durch den Wirtschaftsausschuss vorgeschlagenen Grenzen für VOB-Vergaben nach oben ist dagegen wegen der auch für Kommunen bindenden Anwendung der VOB nicht möglich.

Auch die im Antrag Nr. 0021/2008/AN vorgeschlagene Festlegung, dass bei beschränkter Ausschreibung ausschließlich regionale Bieter einbezogen werden sollen, ist mit den Regelungen der VOB nicht vereinbar.

Wir gehen davon aus, dass mit der Erhöhung der Wertgrenzen eine beschleunigte Abwicklung von Vergabevorgängen möglich sein wird und die heimische Wirtschaft im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten hiervon profitieren kann.

gez.

Dr. Eckart Würzner

Anlage zur Drucksache:	
Lfd. Nr.	Bezeichnung
A 1	Pressemitteilung über den Bericht im Wirtschaftsausschuss des Landtags